

Infoblatt

Heizöllagerung

Heizöltankanlagen sind anzeigepflichtig

Heizöl ist ein wassergefährdender Stoff. Heizöllageranlagen müssen Sie der unteren Wasserbehörde (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Umwelt, Natur und Wasser) anzeigen, wenn der Rauminhalt bei oberirdischen Anlagen 1.000 Liter übersteigt.

Unterirdische Tankanlagen sind generell anzeige- und prüfpflichtig. Den Anzeigenvordruck erhalten Sie bei der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser.
Rechtsgrundlage: § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Eigenüberwachung

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren (Tanks, Rohrleitungen, Auffangraum). Der Füllstand und die Verbrauchsmengen sind zu prüfen. *Rechtsgrundlage: § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 46 AwSV*
Achten Sie bei einem doppelwandigen Tank mit Leckanzeige darauf, dass das Leckanzeigegerät immer in Betrieb ist und ein Alarm sicher bemerkt wird. Wenn Sie selbst nicht ausreichend fachkundig sind, sollten Sie einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

Prüfung durch Sachverständige (§ 52 AwSV)

Bestimmte Heizöllageranlagen unterliegen gemäß der nachfolgenden Tabelle einer Prüfpflicht durch staatlich anerkannte Sachverständige.

Rechtsgrundlage: § 46 AwSV

Prüfpflicht	Prüfpflichtige Lagerbehälter	Vermerke
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l	
	einmalige nachträgliche Prüfung aller bisher noch nicht geprüften oberirdischen Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l bis einschließlich 10.000 l a) bis 01.08.2019 bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971 b) bis 01.08.2021 bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971 bis 31.12.1975 c) bis 01.08.2023 bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.1976 bis 31.12.1982 d) bis 01.08.2025 bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.1983 bis 31.12.1993 e) bis 01.08.2027 bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.1994 bis 31.07.2017	
Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdischen Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1.000 l	
Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen in Schutzgebieten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten	
Prüfung bei Stilllegung des Lagerbehälters	alle unterirdischen Heizöllageranlagen, oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1.000 l	

Hinweise zur obigen Tabelle

Schutzgebiete sind Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Kellertanks gelten als oberirdische Lagerbehälter. Sind bei oberirdischen Lagerbehältern Rohrleitungen unterirdisch bzw. nicht einsehbar verlegt, wird die Anlage als unterirdische Anlage eingestuft und ist somit wiederkehrend prüfpflichtig. *Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 15 AwSV*

Fachbetriebspflicht

Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l dürfen nur von anerkannten zertifizierten Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.

Rechtsgrundlage: § 45 AwSV

Ein Fachbetrieb hat Ihnen gegenüber die Fachbetriebseigenschaft nachzuweisen.

Rechtsgrundlage: § 64 AwSV

Stilllegung

Wird eine Tankanlage stillgelegt, ist darauf zu achten, dass der oder die Tank(s) ordnungsgemäß geleert und gereinigt werden. Der Befüllstutzen ist gegen irrtümliche Benutzung zu sichern. Die Restschlämme und Reinigungsrückstände müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Tankanlagen (siehe Tabelle) muss abschließend durch eine zugelassene sachverständige Stelle eine Stilllegungsprüfung durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 30 AwSV

Schadensfälle

Nehmen Sie Ihre Heizöllageranlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl austritt oder bereits ausgetreten ist. Informieren Sie unverzüglich die untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle

Rechtsgrundlage: § 47 Abs. 2 HWG und § 24 Abs. 2 AwSV

Weitere Informationen

unter www.umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/wasser/gewaesserschutz/heizoeltanks .